Vortrag

der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zur Teilrevision der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

Inhaltsübersicht

- 1. Zusammenfassung
- 2. Ausgangslage
- 3. Wichtigste Änderungen
- 4. Kommentar zu den einzelnen Artikeln
- 5. Finanzielle und personelle Auswirkungen
- 6. Auswirkungen auf die Gemeinden
- 7. Auswirkungen auf die Wirtschaft
- 8. Ergebnisse Mitbericht und Konsultation
- 9. Anträge

1. Zusammenfassung

Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) stellt eine der Grundlagen für die Anstellung von Lehrkräften dar.

Sie ist in Folge veränderter Rahmenbedingungen anzupassen. Auch das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung von Lehrkräften (LAG; BSG 430.250) befindet sich im Moment in einer Teilrevision und soll am 1. August 2005 in angepasster Form in Kraft treten. Im Rahmen dieser Änderung wird auch die LAV gesamtrevidiert. Infolgedessen werden in der aktuellen Teilrevision der LAV nur Revisionsbegehren aufgenommen, die für einen geordneten Betrieb der Schulen ab dem 1. August 2004 unerlässlich sind.

Hierzu gehört u. a. die Umsetzung der Vorgaben des Regierungsrates zum Gehaltsaufstieg. Gleichzeitig sind die vorhandenen Lehrerkategorien aufgrund neuer Ausbildungsgänge zu ergänzen und zu überarbeiten.

Auch die Einstufungen von Lehrkräften für den Kindergarten sowie der Realschullehrkräfte ist dringend anzupassen.

2. Ausgangslage

Die LAV musste bereits auf den Schuljahresbeginn 1999/2000, 2000/2001, 2001/2002 und 2003/04 angepasst werden, um unter anderem die Vorgaben des Regierungsrates zum Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte umzusetzen. Mit Beschluss Nr. 3507 vom 3. Dezember 2003 legte der Regierungsrat die Lohnmassnahmen für das Jahr 2004 fest. Danach ist das Lohnsummenwachstum der Lehrkräfte auf 1 % zu limitieren. In Art. 5 Abs. 3 des Dekretes vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD; BSG 430.250.1) erhält der Regierungsrat die Kompetenz, die Werte der Erfahrungsstufen tiefer anzusetzen. Die Gesamtreduktion darf pro Erfahrungsstufe nicht mehr als neun Prozent betragen. Mit der Limitierung des Lohnsummenwachstums auf den 1. August 2004 beträgt die Gesamtreduktion 9 %.

Aus den deutschsprachigen Lehrerbildungsinstituten werden ab dem 1. August 2004 die ersten Absolventinnen und Absolventen in den Schuldienst eintreten. Am 1. August 2003 traten erstmals Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE) in den bernischen Schuldienst ein. Insofern generiert die neue Lehrerbildung im Bereich der Volksschule ande-

re, von den bisherigen Diplomen differierende Abschlüsse. Aufgrund dieser veränderten und neuen Abschlüssen wird eine Anpassung und Erweiterung der Lehrerkategorien und der entsprechenden Einstufung notwendig.

Der Unterricht an den Realschulen hat in den vergangenen Jahren an Attraktivität verloren. Dieser Attraktivitätsverlust wurde zusätzlich gefördert, in dem Lehrkräfte an den Realschulen in der Gehaltsklasse 6 und Lehrkräfte der Sekundarschule in der Gehaltsklasse 10 eingestuft waren. Eine Harmonisierung der Gehaltsklasse auf der Sekundarstufe I drängt sich somit auf.

3. Wichtigste Änderungen

a) Lohnharmonisierung Sekundarstufe I

Begründung der Lohnanpassung

Die Anforderungen an Realschulehrkräfte sind in den letzten Jahren ständig gestiegen und sind vergleichbar mit denjenigen von Sekundarlehrkräften. Reallehrkräfte haben heterogener zusammengesetzte Klassen zu führen. Motivationsprobleme gegen Ende der Schulzeit und die meist schwierige Berufswahl setzen sie zusätzlich unter Druck. Die Anforderungen an Sekundarlehrkräfte sind dagegen im intellektuellen Bereich höher. Die neue Lehrerinnen- und Lehrerausbildung macht deshalb auch keinen Unterschied mehr in der Ausbildung von Real- und Sekundarlehrkräften.

Bei der Einführung des 6/3 Systems im Jahre 1994 war es aus finanzpolitischen Gründen nicht möglich, entsprechend den höheren Anforderungen Lohnanpassungen auch für Reallehrkräfte zu realisieren. Der Kanton Bern ist deshalb heute einer der letzten Kantone, welcher die Lehrkräfte der Realschule nicht gleich bezahlt, wie die der Sekundarschule. Rekrutierungsprobleme konzentrieren sich deshalb oft auf die Realschule, da kein finanzieller Anreiz besteht, die gegenüber der Primarklassen schwierigeren Realklassen zu übernehmen.

Umsetzung der Lohnanpassung

Aus diesen Gründen hat sich die Erziehungsdirektion entschlossen, dem Regierungsrat die Harmonisierung der Gehaltsklasse auf der Sekundarstufe I und der damit verbundenen Neueinreihung der Lehrkräfte an Realschulen in die Gehaltsklasse 10 zu beantragen. Der Regierungsrat hat der Aufnahme der notwendigen finanziellen Mittel in den Finanzplan im Jahre 2001 bereits grundsätzlich zugestimmt. Die einheitliche Einstufung der Sekundarstufe I in die Gehaltsklasse 10 hat auch zur Folge, dass die Kleinklassen auf Realschulniveau ebenfalls in die Gehaltsklasse 10 (statt bisher Gehaltsklasse 9) angehoben werden müssen.

Die Anpassung hat einheitlich und für alle Lehrkräfte gleichzeitig auf den 1. August 2004 zu erfolgen. Mit der Harmonisierung in der Gehaltsklasse 10 wird die Übergangslösung für die Absolventinnen und Absolventen der HEP-BEJUNE, die für das Schuljahr 2004/2005 eingeführt wurde, hinfällig. Durch die einheitliche Einstufung für Real- und Sekundarlehrkräfte in die Gehaltsklasse 10 fällt die bisherige Benachteiligung der Realschullehrkräfte gegenüber den Absolventinnen und Absolventen der HEP-BEJUNE dahin. Die Gefahr, dass es wegen der unterschiedlichen Behandlung zu einer Häufung von Beschwerdefällen kommen kann, wird damit eliminiert.

Nachdiplomstudium

Die Institute der Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden ein Nachdiplomstudium anbieten, welches Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung eine zusätzliche theoretische Grundlage bieten soll, mit denen sie den erhöhten Anforderungen gerecht werden können.

Nach Absolvierung dieser Nachdiplomausbildung fällt der Vorstufenabzug in der Realschule weg und in der Sekundarschule wird er um 2 Stufen reduziert.

b) Lohnanpassung Kindergarten/Unterstufe

Begründung der Lohnanpassung Kindergarten / Unterstufe

Die gesellschaftlichen Entwicklungen fordern seit längerer Zeit ein neues Erziehungs- und Bildungsverständnis auf allen Stufen der Volksschule. Das Berufsbild der Lehrkraft für den Kindergarten entspricht heute demjenigen der Lehrkraft für die Primarstufe. Die Berufsbelastungen sowie die Berufsanforderungen sind nahezu identisch.

Die Kinder leben in unterschiedlichen Familienformen. Das Umfeld ist vielerorts multikulturell. Traditionelle Werte werden in Frage gestellt und erfahren grundlegende Veränderungen. Kinder leben in einer vernetzten Welt, in der die Vermittlung von Informationen von grosser Bedeutung ist. Aus diesen Gründen haben sich Kindergarten- und Schulklassen verändert. Die individuellen Entwicklungsunterschiede und die Heterogenität innerhalb einer Klasse sind deutlich grösser geworden.

Bildungsverantwortliche fordern sowohl die Individualisierung als auch die Gewährleistung der Kontinuität der Lernwege Das bedingt eine Abkehr von der Inhaltsorientierung hin zur Zielorientierung im Unterricht und die sorgfältige Gestaltung der einzelnen Übergänge, insbesondere auch des Übergangs vom Kindergarten in die Schule.

Neuere Forschungsergebnisse, z. B. die PISA-Studie¹, zeigen positive Zusammenhänge zwischen der Sozialisierung und Bildung der Kinder im frühen Alter und der Qualität späterer schulischer Leistungen. Dadurch hat sowohl die Vorschulerziehung und –bildung als auch die Erziehung und Bildung in den ersten Primarklassen einen Stellenwert bekommen, dem Rechnung getragen werden muss.

Kindergarten und Schule haben sich lange unabhängig voneinander entwickelt. Der Kindergarten wurde als Spiel- und Erfahrungsraum betrachtet, die Schule hingegen als Ort, wo Lernen stattfindet und Leistung gefordert wird. Die Lehr- und Lernformen des Kindergartens und der ersten Primarschulklassen haben sich indessen in den vergangenen Jahren deutlich angenähert. Die Zusammenarbeit der beiden Stufen ist selbstverständlich geworden und der Kindergarten ist heute vielerorts in die Schulorganisation eingebunden.

Durch all diese Veränderungen ist der Erziehungs- und Bildungsauftrag komplexer und anspruchsvoller geworden. Damit verbunden ist die Erwartung der Öffentlichkeit an die hohe Professionalität der Lehrkraft für den Kindergarten gestiegen und sehr hoch.

Die Erziehungsdirektion hat diese Entwicklungen aufgenommen und kontinuierlich verschiedene Massnahmen umgesetzt.

Der Lehrerinnen- und Lehrerauftrag ist im LAG für die Lehrkräfte an Kindergärten wie für die Lehrkräfte der andern Stufen definiert. Damit werden die Pflichten der Lehrkräfte für den Kindergarten gleich definiert wie die Pflichten der Lehrkräfte für die anderen Stufen.

Kontinuierlich sind in den letzten Jahren die Kindergärten mit den gleichen Aufgaben in die Schulorganisation eingebunden worden. Viele Lehrkräfte für den Kindergarten nehmen Funktionen sowohl in der Kindergarten- als auch in der Schulleitung mit gleichen Pflichten wahr.

¹ Bundesamt für Statistik (BFS), Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Bern, St. Gallen, Zürich: Für das Leben gerüstet?, Die Grundkompetenzen der Jugendlichen – Kantonaler Bericht der Erhebung PISA 2000, Neuchâtel 2002

Die LAV von 1994 machte Unterschiede in der Definition der Unterrichtszeit. Mit der Änderung der LAV vom 28. Februar 2001 haben Lehrkräfte für den Kindergarten und für die Volkschule die gleiche Unterrichtsverpflichtung.

Der Lehrplan Kindergarten für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern vom 22. November 1999, Inkraftsetzung am 1. August 2001, formuliert einen zeitgemässen Bildungsauftrag, der pädagogische und didaktische Handlungsmöglichkeiten aufzeigt, welche die genannten Veränderungen berücksichtigen.

Er geht von den gleichen Grundanliegen und Bildungszielen aus wie der Lehrplan Volksschule vom 8. Mai 1995. Die Kinder werden auf ihrem Weg zur Mündigkeit und zur Selbstständigkeit unterstützt und gefördert. Es werden Haltungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten umschrieben, die erworben und differenziert werden sollen und somit die Basis für das weitere Lernen in der Schule bilden.

Damit hat der Kindergarten einen Lehrplan, der die Ziele, die didaktischen Grundsätze und die Aufgaben und Organisation des Kindergartens umschreibt. Die Umsetzung des Lehrplans ist verbindlich.

Die Lehrkraft ist verpflichtet, den Unterricht zielorientiert zu planen und die Planung zu dokumentieren. Die Beobachtungen und die förderorientierte Beurteilung der Kinder erfolgen zielgerichtet und werden ebenfalls dokumentiert. Sie dienen für die Gespräche mit den Eltern und der Lehrkraft der abnehmenden Stufen und sind Grundlage für Schullaufbahnentscheide.

Mit der neuen Lehrerinnen und Lehrerbildung, welche die Lehrkräfte für den Kindergarten und die beiden ersten Klassen der Primarstufe gemeinsam ausbildet, wird der langjährigen Forderung nach der Weiterentwicklung und einer Neudefinition von Ausbildungsstandards von Lehrkräften für den Kindergarten ebenfalls und in allen Teilen voll Rechnung getragen. Die ersten Absolventinnen und Absolventen werden ab 1. August 2004 in Kindergärten und ersten Klassen der Primarstufe unterrichten.

Aus Gründen der veränderten Berufsanforderungen und der seit 1993 kontinuierlich umgesetzten Massnahmen, die ausschliesslich die gleichen Pflichten für die Lehrkräfte für den Kindergarten wie für die Lehrkräfte für die Volksschule regeln - nicht aber die lohnmässigen gleichen Rechte - beantragt die Erziehungsdirektion die Gleichstellung auch in der Gehaltseinstufung.

Konsequenzen der Veränderungen auf die Funktionsanalyse von 1992 und die Einstufung der Kindergartenlehrkräfte ins Gehaltssystem

Zur Gestaltung des Lohnsystems für das LAG wurde 1992 eine umfassende Analyse aller Funktionen im Schulbereich durchgeführt. Diese stützte sich auf die damalige Situation. Die vorstehend beschriebenen Veränderungen seit 1992 und damit einhergehenden Erhöhungen der Anforderungen für die Lehrkräfte für den Kindergarten können wie folgt in das Beurteilungssystem eingefügt werden:

Merkmal	Alte Bewertung	Neue Bewertung	Erhöhung Arbeitswert
A1 Ausbildungskenntnisse	5	7	27.55
B2 Ausdrucksfähigkeit	2.5	3	8.82
C1 Verantwortung	3	3.5	14.14
Total			50.51

Zusammenfassend könnte eine solche Neubeurteilung zu einem totalen Arbeitswert in der Funktionsanalyse von 462 (Primarlehrkräfte 470) führen. In der Folge lässt sich eine Zuteilung des Kindergartens in die Gehaltsklasse 6 rechtfertigen – dies umso mehr, als bereits im Vortrag zum LAD eine Einstufung der Lehrkräfte für den Kindergarten in Lohnklasse 3 von der Funktionsanalyse her als vertretbar bezeichnet, aber aus finanzpolitischen Gründen zurückgestellt worden ist.

Lohnklage der Lehrkräfte für den Kindergarten vom 24. März 1999

Mit Gesuch vom 24. März 1999 verlangten der "Verband bernischer KindergärtnerInnen (VBKG)" und zehn Einzelpersonen eine Korrektur der Einstufung der Kindergartenlehrkräfte. Die Beschwerdeführenden argumentierten insbesondere, dass eine frauenspezifische Berufsgruppe durch die Funktionsanalyse systematisch benachteiligt worden sei. Demzufolge seien die Kindergartenlehrkräfte wie die Primarlehrkräfte in Gehaltsklasse 6 einzustufen. Das Amt für Finanzen und Administration (AFA) hat in seiner Verfügung vom 13. Januar 2000, die Erziehungsdirektion in ihrem Entscheid vom 20. November 2001 das Gesuch zurückgewiesen und umfassend begründet. Die Erziehungsdirektion steht unverändert auf dem Standpunkt, dass diese Rückweisung gerechtfertigt ist. Es ist zwischen der Situation wie sie sich im Jahre 2003 präsentiert und derjenigen von 1992 zu unterscheiden.

Die gegen den Entscheid der Erziehungsdirektion erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist zur Zeit noch hängig. Der Entscheid des Verwaltungsgerichts ist im Jahr 2004 zu erwarten. Es ist anzunehmen, dass ein abweisender Entscheid des Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weitergezogen wird, da es sich um ein Gleichstellungsanliegen handelt.

Eine Beurteilung der Chancen der Beschwerdeführenden, mit ihrem Anliegen vor Gericht Recht zu bekommen, ist schwierig. Das Verwaltungsgericht wird vor allem Wertungen vornehmen und sich dabei voraussichtlich auf Expertenmeinungen abstützen. Wie und ob sich diese Expertinnen und Experten - und in der Folge das Gericht - durch einen Entscheid des Regierungsrates, nun die Einstufungen anzupassen, in ihren Wertungen beeinflussen lassen, kann nicht vorhergesagt werden. Ein Einfluss des Entscheides des Regierungsrates kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Unter der Annahme, dass für Lehrkräfte für den Kindergarten beispielsweise eine rückwirkende Korrektur der Einstufungen um eine Lohnklasse gemacht würde, hätte dies jährlich wiederkehrende Kosten von CHF 4.5 Mio. und einmalige Kosten für die Nachzahlung und den Einkauf in die Pensionskasse von CHF 45-50 Mio. zur Folge.

Je nach Beurteilung der Situation und des Risikos einer Wirkung der vorliegenden Änderung der LAV auf die Urteile des Verwaltungsgerichts und –allenfalls- des Bundesgerichtes sind mehrere Varianten zum Umfang und zum Zeitpunkt der Vornahme der Lohnharmonisierung im Kindergarten und in der Unterstufe möglich. Diese werden nachstehend dargestellt und dem Regierungsrat getrennt zum Entscheid vorgelegt.

Entscheidungsvarianten:

Variante 1: Beibehalten der bisherigen Einstufung der Kindergartenlehrkräfte in der Gehaltsklasse 2

Auf eine Änderung wird verzichtet. Das hat zur Folge, dass neu ausgebildete Lehrkräfte mit einem Diplom für den Kindergarten und das erste und zweite Schuljahr in zwei verschiedenen Gehaltsklassen eingestuft werden, je nach dem, ob sie im Kindergarten oder in der Primarschule tätig sind.

Chancen:

- Finanziell günstigste Variante

Risiken:

- Den seit 1992 erfolgten Veränderungen wird nicht Rechnung getragen.

Eine Wirkung auf die bevorstehenden Urteile der Gerichte ist möglich, wenn das Beibehalten der Gehaltklasse 2 als uneinsichtiges Verhalten des Kantons gewertet wird und deshalb das Urteil strenger ausfällt.

Variante 2: Grundsatzentscheid zur Einstufung der Kindergartenlehrkräfte in die Gehaltsklasse 6; Abwarten eines rechtskräftigen Urteils

Der Regierungsrat fällt einen Grundsatzentscheid zur Einstufung der Kindergartenlehrkräfte in die Gehaltsklasse 6. Mit der Umsetzung des Grundsatzentscheides wird abgewartet, bis ein rechtskräftiges Urteil feststeht.

Chancen:

- Der Kanton zeigt die Bereitschaft, die Einstufung der Kindergartenlehrkräfte den geänderten Verhältnissen anzupassen, eine entsprechende Wirkung auf die Gerichtsurteile ist möglich.
- Der Handlungsspielraum zur Reaktion auf ein rechtskräftiges Urteil wird gewahrt.

Risiken:

- Der Kanton setzt sich nach wie vor dem Vorwurf aus, die längere Ausbildungsdauer nicht im Lohn zu honorieren.
- Absolventinnen und Absolventen mit neuem Diplom lassen sich nicht im Kindergarten anstellen.
- Wenn das Verwaltungsgericht im Sinne der Beschwerde urteilt, muss der Kanton die Einstufung mit entsprechendem Prestigeverlust nachträglich korrigieren.

Variante 3: Einstufung der Kindergartenlehrkräfte in die Gehaltklasse 6 ab dem 1. August 2004

Die Kindergartenlehrkräfte werden auf den nächstmöglichen Zeitpunkt in die Gehaltsklasse 6 eingestuft.

Chancen:

- Den Entwicklungen im Kindergartenbereich wird Rechnung getragen.

- Absolventinnen und Absolventen der neuen Lehrerinnen- und Lehrerbildung werden auch Stellen im Kindergarten annehmen.

Risiken:

- Der Regierungsrat setzt sich dem Vorwurf aus, den Gerichtsurteilen vorgegriffen zu haben.
- Eine Wirkung auf die bevorstehenden Urteile der Gerichte ist möglich, da diese den Entscheid als nachträgliches Eingeständnis einer falschen Einstufung werten könnten.

Überführung und Zusatzausbildungskurse

Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung werden auf den Zeitpunkt der Gehaltsanpassung mit einem Vorstufenabzug von 6 Gehaltsstufen in die neue Lohnklasse 6 übergeführt. Sie erhalten die Möglichkeit, einen Zusatzausbildungskurs von mindestens 400 Lektionen zu besuchen. Dies berechtigt sie zur Lehre in der 1. und 2. Klasse. Mit erfolgreichem Abschluss der Zusatzausbildung werden sie wie die Absolventinnen und Absolventen der neuen Lehrerinnen- und Lehrerbildung eingestuft.

Antrag der Erziehungsdirektion:

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat die Variante 3.

c) Praxislehrkräfte

Der neue Zertifikatsstudienabschluss für Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag sowie die unterschiedlichen Entschädigungen zwischen Praxislehrkräften, die auf der Sekundarstufe oder auf der Primarstufe unterrichten, macht eine Änderung der Einstufung notwendig. Prinzipiell richtet sich die Entschädigung der Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag nach der Funktion und nicht nach der Stufe, auf der die Lehrkräfte unterrichten. Dabei ist zu beachten, dass die Entschädigung so bemessen ist, dass für Sekundarlehrkräfte weiterhin ein Anreiz besteht, die Funktion einer Praxislehrkraft zu übernehmen. Insofern muss auch hier eine Anpassung der Einstufung vorgenommen werden.

d) Stufenübergreifende Bestimmungen

Die Schulleitung kann den Lehrkräften von der besoldeten Lektionenzahl abweichende Pensen bewilligen. Die Angabe der Abweichung soll nun in Prozenten und nicht mehr in Lektionen erfolgen, weil der Beschäftigungsgrad in Prozenten angegeben wird und im Anhang 2 geregelt ist, wie viele Beschäftigungsprozente eine Jahreslektion ausmacht. Neu wird definiert, wie negative Saldi aus der individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) übertragen oder verrechnet werden. Diese Regelung ist so zu formulieren, dass sie aus arbeitsrechtlicher Sicht zulässig ist.

Für die Bemessung der Schulleitungsfunktionen in Beschäftigungsgraden ergibt sich neu das Bedürfnis nach einer Bestimmung, die die Stellvertretung der Schulleitung bei der Umwandlung der Treueprämie in bezahlten Urlaub im Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe c regelt.

e) Unterrichtsdauer

In Anhang 2 ist die Unterrichtsdauer im Rahmen der Jahresarbeitszeit mit 38 bzw. 39 Schulwochen festgelegt. Wenn der Unterricht wegen den Lehrabschlussprüfungen oder anderen Schulanlässen ausfällt, kann der Ausfall in der IPB verrechnet werden, sofern ein Guthaben besteht. Die Schulleitung hat im Normalfall dafür zu sorgen, dass die Lehrkraft mit anderen Aufgaben innerhalb ihres gesamten Beschäftigungsgrades beschäftigt wird. Der Beschäftigungsgrad laut Anstellungsverfügung für die Lehrkraft darf aber nicht gekürzt werden. In gewissen Fällen teilte die Schulleitung der Lehrkraft keine Ersatzaufgaben zu. Somit konnte die Lehrkraft weniger als 38 Schulwochen Unterricht geben, bezog aber dafür das Gehalt. Das Problem besteht nun darin, dass im Anhang 2 die Anzahl Schulwochen auf 38 oder 39 Wo-

chen festgelegt ist (im Kindergarten und der Volksschule auf 36-39 Schulwochen). Insofern ist hierbei eine Lösung, die diese Problematik berücksichtigt, zu suchen.

4. Kommentar zu den einzelnen Artikeln

Artikel 13 und Artikel 67 Einstufung

Der Regierungsrat bezeichnet die Stelle, welche die individuelle Einstufung vornimmt und in den übrigen vermögensrechtlichen Angelegenheiten verfügt (vgl. Art. 26 LAG und Art. 7 LAD). Richtigerweise gehört die Bezeichnung der zuständigen Stelle auf Verordnungsebene, da weder Regierungsratsbeschlüsse noch Leistungsvereinbarungen publiziert werden. In Artikel 13 und Artikel 67 werden die zuständigen Stellen definiert. Zu beachten ist, dass auch Lehrkräfte der Gesundheits- und Fürsorgedirektion dem Lehreranstellungsgesetz unterstehen. Bei den kantonalen Schulen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfolgt die Einstufung durch deren Abteilung Personalwesen im Generalsekretariat.

Artikel 18 und 18a Vorstufen- und Erfahrungsstufenwerte

Der Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte war bis 1999 im LAD festgeschrieben. Demnach betrug der Gehaltsaufstieg in den Vorstufen 2.5 Prozent, in den Stufen 0 bis 12 je 3 Prozent und in den Stufen 13 bis 30 rund 2 Prozent. 1999 revidierte der Grosse Rat die Lohnartikel des LAG, auf welchen die LAV basiert. Er räumte hierbei dem Regierungsrat die Kompetenz ein, die bestehende Lohntabelle im Anhang des LAD um maximal 9 Prozent zu reduzieren. Mit der Reduktion der Lohntabelle per 1. August 2004 wird der Regierungsrat diese Kompetenz vollständig ausschöpfen.

Am 3. Dezember 2003 hat nun der Regierungsrat über die Lohnmassnahmen 2004 einen Grundsatzentscheid (vgl. Regierungsratsbeschluss Nr. 3507) gefällt. Demnach erhalten Lehrkräfte auf den 1. August 2004 einen Gehaltsaufstieg von 0.5 %. Insofern ist eine Anpassung der Tabelle in Artikel 18a notwendig, damit ab dem 1. August 2004 nicht der volle Lohnanstieg nach LAD gilt.

Aufgrund der Anpassung der Tabelle in Artikel 18a ergibt sich auch eine Veränderung der Tabelle in Artikel 18. Ohne diese Anpassung würden Lehrkräfte, die mit Vorstufen ins Gehaltssystem eingestiegen sind, benachteiligt, da sie durch die Änderung der Prozentwerte für die einzelnen Gehaltsstufen in Zukunft einen geringeren möglichen Maximallohn als 156 % hätten.

Artikel 20a Praktikumsentschädigung

Artikel 20a Absatz 1 spricht neu von Praxislehrkräften anstelle von Praktikumsleiterinnen und –leitern. Dieser Begriff ist in der neuen Lehrerbildung nicht mehr gebräuchlich.

Im Rahmen von Artikel 20a Absatz 2 wird der Ansatz für den Grundauftrag der Praxislehr-kräfte geregelt. Dieser umfasst u. a. die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Praxiswochen, die Zusammenarbeit mit Dozierenden wie auch die Begleitung von Studierenden. Neu sollen diese Tätigkeiten mit einem Ansatz von CHF 350 während der Praktika pro Praktikumswoche entschädigt werden. Diese Anpassung entspricht dem Ansatz, der im französisch sprechenden Kantonsteil ausgerichtet wird. Die zusätzliche Unterscheidung von voller und teilzeitlicher Betreuung ist notwendig, da in einem Praktikum eine Studentin oder ein Student häufig von mehreren Lehrkräften betreut wird.

Nebst dem Grundauftrag können Praxislehrkräfte auch einen erweiterten Auftrag übernehmen. Dieser umfasst, zusätzlich zum Grundauftrag u. a. die Mitarbeit bei der Gesamtkonzeption der berufspraktischen Ausbildung oder die Information von Praxislehrkräften, die einen Grundauftrag erfüllen. Bisher wurden Lehrkräfte mit einem erweiterten Auftrag nicht spezifisch für die Betreuung während der Praktikumswochen entlohnt. Die Neuformulierung in Artikel 20a Absatz 2 ermöglicht nun aber, dass diese Betreuungsaufgabe auch für Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag speziell entlohnt wird. Hierdurch kann auch wieder ein Anreiz geschaffen werden, die Tätigkeit als Praxislehrkraft mit erweitertem Auftrag zu übernehmen.

Die aufgrund dieser Anpassung resultierenden Kosten sind im Budget des Amtes für Hochschulen vorgesehen.

Artikel 23 Beschäftigungsgrad

In der Praxis bestimmt die Schulleitung, in welchem Ausmass Lehrkräfte vom besoldeten Beschäftigungsgrad abweichende Pensen haben. Im Weiteren erfolgt in Artikel 23 Absatz 5 die Angabe der Abweichung neu in Prozenten statt in Lektionen, weil der Beschäftigungsgrad in Prozenten angegeben wird.

Artikel 23 Absätze 6 und 7 erläutern die Frage, wie mit den bewilligten Abweichungen umgegangen werden soll. Bisher wurden Minus-Saldi am Ende des Schuljahres ohne Konsequenzen auf das Gehalt auf Null ausgeglichen. Gleichzeitig konnte die gleiche Lehrkraft im nachfolgenden Schuljahr wiederum allfällige (positive) Guthaben sammeln. Zukünftig sollen Minus-Saldi mit Guthaben der nachfolgenden Semester/Schuljahre verrechnet werden können. Es ist zu ermöglichen, dass Minus-Saldi auch ohne Zustimmung der Lehrkraft ins nächste Jahr übertragen werden. Der Ausgleich eines negativen Saldos auf Null erfolgt, wie dies in Absatz 7 vorgesehen ist, erst beim Austritt der Lehrkraft.

Aufgrund dieser Neuregelung werden Anpassungen in der Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte notwendig sein.

Artikel 29 Grundsatz

Gemäss dem bisherigen Artikel 29 Absatz 4 konnte sich die Schulleitungen bei der Umwandlung der Treueprämie in bezahlten Urlaub nicht voll vertreten lassen. Möglich war der Einsatz einer Stellvertretung für die Hälfte der Schulleitungs-Prozente. Dies führte dazu, dass einerseits von bezahltem Urlaub gesprochen und andererseits die entsprechende Entlastung gar nicht eingesetzt werden konnte. Schulleitungen werden zumeist von Lehrkräften vertreten, die nicht mit der Funktion vertraut sind. Mit dem neuen Absatz 4 Buchstabe c soll dieser Problematik begegnet werden.

l Anhänge

Anhang 1A

Die geplante Teilrevision der Lehreranstellungsverordnung hat verschiedenste Auswirkungen auf die Anzahl der Lehrerkategorien, deren Bezeichnung und die jeweilige Einstufung.

a) Neue Lehrerkategorien

Die Diplome und Abschlüsse der neuen Lehrerbildung sind im Hinblick auf das Schuljahr 2004/05 in die LAV aufzunehmen. Zu diesen neuen Lehrerkategorien gehören:

- Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung und einer Zusatzausbildung für Primarklassen
- Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für den Kindergarten und das 1./2. Schuljahr
- Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung und Zusatzausbildung für den Kindergarten
- Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für das 3. 6. Schuljahr
- Primarlehrkräfte mit Fachdiplom für die Sekundarstufe I
- Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildung für BVS
- Lehrkräfte an Realklassen mit Nachdiplomstudium für Reallehrkräfte
- Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für Sekundarstufe I
- Lehrkräfte mit Fachdiplom der Sekundarstufe I

b) Neubenennung von bisherigen Lehrerkategorien

In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Neubenennung der bisherigen Lehrerkategorien der Lehrkräfte für den Kindergarten, der Primarlehrkräfte und der Sekundarlehrkräfte. Diese werden zukünftig als

- Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung
- als Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung und
- als Sekundarlehrkräfte mit Abschluss Sekundarlehramt bezeichnet.

Hierdurch sollen die unterschiedlichen Ausbildungsgänge (Seminar, SLA und nLLB) verdeutlicht werden, die aufgrund der Reorganisationen im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung entstanden sind.

c) Umbenennung und Einfügung von Hochspalten

Die Lohnharmonisierung auf der Sekundarstufe I erfordert eine Anpassung der Bezeichnungen der Hochspalten.

Bisher:

Spezialunterricht Kindergarten, VS-Stufe

Sonderschule Kleinklasse

Neu:

Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe

Sonderschule Kleinklasse Primarstufe

Neu eingefügt wird aufgrund der Lohnharmonisierung auf der Sekundarstufe I eine neue Hochspalte für Lehrkräfte an Kleinklassen auf der Sekundarstufe I. Auch diese Lehrkräfte werden neu in die Gehaltsklasse 10 eingestuft.

Titel der Hochspalte: Kleinklasse Sekundarstufe I

d) Fussnoten

Der Inhalt der Fussnote 5 (Lehrkräfte für den Kindergarten mit Zusatzausbildung für das 1./2. Schuljahr der Primarschule: 0 Vorstufen für den Unterricht im 1. und 2. Schuljahr der Primarschule) wird durch folgenden Text ersetzt:

Fussnote 5 (neu):

Für Fächer der erworbenen Fachdiplome; Für die übrigen Fächer an

der Primarschule: -4 Vorstufen; für die übrigen Fächer an der Sekun-

darschule: - 2 Vorstufen

Anhang 1B

Auch im Anhang 1B ergeben sich in der im Rahmen der Teilrevision der Lehreranstellungsverordnung verschiedenste Anpassungen:

a) Neue Lehrerkategorie

Neu hinzugefügt werden folgende Kategorien:

- Primarlehrkräfte mit Fachdiplom für die Sekundarstufe I
- Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildung für BVS
- Lehrkräfte an Realklassen mit Nachdiplomstudium für Reallehrkräfte
- Arbeits-, Haushaltungs-. Fachgruppenlehrkräfte (fasst die bisher einzeln aufgelisteten Gruppen Arbeits-, Haushaltungs-. Fachgruppenlehrkräfte zusammen)
- Lehrkräfte mit Diplom für die Sekundarstufe I
- Lehrkräfte mit Fachdiplom für die Sekundarstufe I

b) Andere Einstufung bei folgender Lehrerkategorie:

In Abweichung der LAV werden die Fachhochschul-Absolventinnen und -Absolventen heute in die Gehaltsklasse 13/-3 anstelle 13/0 eingereiht. Diese Praxis wird durchgeführt, da eine Gleichstellung mit den diplomierten Berufsschullehrerinnen und -lehrern, welche in der Gehaltsklasse 13/0 eingestuft sind, nicht gerechtfertig ist - insofern auch aufgrund der fehlenden Ausbildung am Schweizerischen Institut für Berufspädagogik (SIBP).

Diese aktuelle Praxis ist auch im Anhang 1B zu vollziehen. Die Einstufung hierbei entspricht frankenmässig derjenigen Personen, die ein Meisterdiplom besitzen (Gehaltsklasse 10/0).

c) Neubenennung bisheriger Lehrerkategorien

Bisher:

Kindergärtnerinnen, Kindergärtner

Kindergärtner/-innen mit Ausbildung zur Methodiklehrkraft

Primarlehrkräfte

Kindergartenlehrkräfte, Arbeitslehrkräfte, Primarlehrkräfte mit Zusatzausbil-

dunaen

Sekundarlehrkräfte (in Fächern ohne Fachausbildung)

Neu:

Kindergartenlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung

Kindergartenlehrkräfte mit Ausb. zur Methodiklehrkraft

Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung

Kindergartenlehrkräfte, Arbeits-, Haushaltungs-, Fachgruppenlehrkräfte mit

Zusatzausbildung für BVS

Sekundarlehrkräfte SLA (in Fächern ohne Fachausbildung)

d) Fussnoten

Fussnote 3 wird ersetzt:

Bisher:

Primarlehrkräfte mit Zusatzausbildung gemäss Regierungsratsbeschluss 3092 vom 28. August 2002 "Nachqualifizierung der Primarlehrkräfte, die an berufsvorbereitenden Schuljahren BVS unterrichten; Angebot einer Zusatzausbildung": 0 Vorstufen für den Unterricht an berufsvorbereitenden Schuljahren

Für Fächer der erworbenen Fachdiplome; für die übrigen Fächer: -3 Vorstufen

Anhang 1C

Die bisherig verwendete Bezeichnung "Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag und Nachdiplomstudienabschluss wird wie folgt angepasst: "Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag und Zertifikatsstudienabschluss".

Neu werden die Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag in Gehaltsklasse 15, Erfahrungsstufe -4 eingestuft.

Sekundarlehrkräfte erhalten mit der bisherigen Regelung mit Vorstufenabzug auf fast allen Erfahrungsstufen weniger Lohn als sie als unterrichtende Sekundarlehrkräfte mit Gehaltklasse 10 verdienen würden. Dies muss korrigiert werden, da jeglicher Anreiz auf diese Weise verloren geht. Mit einem Vorstufenabzug von 4 Erfahrungsstufen erhalten die Sekundarlehrkräfte immerhin eine Entschädigung zwischen Fr. 161.- und 526.- pro Jahreslektion je nach Erfahrungsstufe. Die Entschädigung der Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag richtet sich nach der Funktion und nicht nach der Stufe, auf der die Lehrkräfte unterrichten. Damit ist begründbar, dass eine Primarlehrkraft für den erweiterten Auftrag eine bedeutend höhere Zulage (zwischen Fr. 569.- und 1'166.-) erhält als eine Sekundarlehrkraft. Für den Grundauftrag sind beide Kategorien gleich entschädigt (Artikel 20a).

Die Kategorie "Kindergärtnerinnen, Kindergärtner" wird neu mit "Kindergartenlehrkräfte" bezeichnet.

Anhang 2

Gemäss einem Justizentscheid² darf der Beschäftigungsgrad bei Lehrkräften nicht gekürzt werden, wenn der Unterricht wegen den Lehrabschlussprüfungen oder anderen Schulanlässen ausfällt. Mit diesem Entscheid tritt in verschiedenen Schulen die Situation auf, dass Lehrkräfte weiterhin das Gehalt ausbezahlt erhalten, hierfür aber keine Arbeit bzw. Unterricht leisten müssen. Hauptproblem dieser Situation ist der Anhang 2 der LAV. Darin wird definiert, dass ein Schuljahr 38 bzw. 39 Schulwochen zu dauern und dass eine gehaltene Lektion einem bestimmten Beschäftigungsgrad in % zu entsprechen hat. Dauert nun das Schuljahr - aus welchen Gründen auch immer - weniger als 38 Schulwochen, darf der Ausfall nur über die IPB abgerechnet werden, (wenn Guthaben vorhanden ist), oder es müssen andere Aufgaben zugeteilt werden (wenn vorhanden und sinnvoll). Die Lehrkraft erhält ansonsten das Gehalt für 38 Schulwochen ausbezahlt. Die Tabelle in Anhang 2 muss mit den entsprechenden Schulwochenzahlen 37, 36, 35 usw. ergänzt werden.

III Aufhebung von Erlassen

Keine

IV Übergangsbestimmungen

Aus der Anpassung der Gehaltstabelle in Artikel 18 würde eine Senkung der Löhne für die Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger resultieren. Um diese unerwünschte Nebenerscheinung der Gehaltsanpassung zu vermeiden, ist beabsichtigt, Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger statt in die Erfahrungsstufe 0 direkt in Erfahrungsstufe 2 einzustufen. Dieses Vorgehen soll auch für pensionierte Lehrkräfte gelten, die weiterhin im Schuldienst eingesetzt werden.

² Entscheid der Erziehungsdirektion vom 12. Juni 2003 in Sachen J. B.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Der Voranschlag 2004 und der Finanzplan 2005-2007 werden durch die Vorlage wie folgt belastet. Die Massnahmen sind in den bestehenden Voranschlags und Finanzplanzahlen enthalten und führen nicht zu einer Mehrbelastung der Planung. Der Regierungsrat hat im Rahmen des Planungsprozesses 2001 die beiden Lohnharmonisierungen bereits gutgeheissen (vgl. RRB Nr. 1716 vom 23. Mai 2001) und die Mittel im Finanzplan belassen.

Jährlich wiederkehrende Belastungen des Voranschlages und des Finanzplanes.

Massnahme		2004	2005	2006	2007
Harmonisierung der Gehaltsklassen auf der Sekundarstufe I		6 200 000	14 250 000	12 800 000	11 350 000
Kurse für Nach- diplomaus-bildungen für Lehrkräfte mit Primarlehrerpatent		2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000
Erhöhung der Ent- schädigung des Grundauftrages der Praxislehrkräfte		700 000	700 000	700 000	700 000
Anpassung der Ge- haltseinstufung von Praxislehrkräften mit erweitertem Auftrag		100 000	100 000	100 000	100 000
Anpassung der Gehaltseinstufungen im Kindergarten und der Unterstufe	Var 1 Var 2 Var 3	0 0 2 750 000	0 2 750 000 6 800 000	0 6 800 000 7 050 000	7 050 000 7 300 000
Total Belastungen des Voranschlages und Finanzplanes	Var 1 Var 2 Var 3	9 000 000 9 000 000 11 750 000	17 050 000 19 800 000 23 850 000	15 600 000 22 400 000 22 650 000	14 150 000 21 200 000 21 450 000

Einmalige Einkaufsbeiträge in die Pensionskassen.

Total	Var 1	3 700 000	5 400 000	700 000	700 000
	Var 2	3 700 000	6 950 000	3 350 000	1 900 000
<u></u>	Var 3	5 200 000	8 050 000	1 900 000	1 900 000

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden tragen über die Lastenverteilung der Volksschule an den beiden Lohnharmonisierungsmassnahmen zu 30 % mit. Für sie ergeben sich deshalb die folgenden jährlichen Mehrbelastungen:

Massnahme	2004	2005	2006	
Harmonisierung der	1 860 000	4 275 000	3 840 000	3 400 000
Gehaltsklassen auf				
der Sekundarstufe I				

Anpassung der Ge-	Var 1	0	0	0	0
haltseinstufungen im	Var 2	0	825 000	2 040 000	2 100 000
Kindergarten und	Var 3	825 000	2 040 000	2 100 000	2 200 000
der Unterstufe					
Total	Var 1	1 860 000	4 275 000	3 840 000	3 400 000
	Var 2	1 860 000	5 100 000	5 880 000	5 500 000
	Var 3	2 625 000	6 315 000	5 940 000	5 600 000

In gleichem Mass partizipieren die Gemeinden auch an den einmaligen Einkäufen in die Pensionskassen

Total	Var 1	1 110 000	1 620 000	210 000	210 000
	Var 2	1 110 000	2 085 000	1 215 000	570 000
	Var 3	1 560 000	2 625 000	570 000	570 000

7. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Lohnverbesserungen führen zu einer erhöhten Kaufkraft der betroffenen Lehrkräfte.

8. Ergebnisse Mitbericht und Konsultation

<<noch zu ergänzen>>

9. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Konsultation und des Mitberichts beantragt die Erziehungsdirektion dem Regierungsrat die Annahme der Vorlage.

Bern, 6. Januar 2004

DER ERZIEHUNGSDIREKTOR

Mario Annoni Regierungsrat